



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf einer Approbationsordnung für
Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO)
vom 17.10.2019

Berlin, 13.11.2019

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Bewertung des Referentenentwurfs.....	3
2. Stellungnahme im Einzelnen.....	4
Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung.....	4
§ 12 PsychTh-ApprO-E.....	4
Das forschungsorientierte Praktikum II – Psychotherapieforschung.....	5
§ 16 PsychTh-ApprO-E.....	5
Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I und III.....	5
§ 14 und §17 PsychTh-ApprO-E.....	5
Art der Prüfung.....	7
§ 18 PsychTh-ApprO-E.....	7
Prüfungskommission für die Psychotherapeutische Prüfung.....	7
§ 25 Abs. 2 PsychTh-ApprO-E.....	7
Antragsunterlagen bei Erteilung der Approbation aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworbenen Berufsqualifikation.....	8
§ 59 PsychTh-ApprO-E.....	8
Kompetenzen, die im Bachelorstudiengang im Rahmen von Veranstaltungen der hochschulischen Lehre zu erwerben und bei dem Antrag auf Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind.....	8
Anlage 1 (zu § 6 Abs. 2) PsychTh-ApprO-E.....	8
Kompetenzen, die im Masterstudiengang im Rahmen von Veranstaltungen der hochschulischen Lehre zu erwerben und bei dem Antrag auf Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind.....	10
Anlage 2 (zu § 6 Abs. 3) PsychTh-ApprO-E.....	10
Begründung.....	12
Zu § 25 (Prüfungskommission für die Psychotherapeutische Prüfung) PsychTh-ApprO- E.....	12

1. Grundlegende Bewertung des Referentenentwurfs

Die psychotherapeutische Versorgung in Deutschland wird von Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärztinnen und Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Fachärztinnen und Fachärzten weiterer Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie oder der Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse sowie Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sichergestellt. Die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten in der Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie haben sich in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich weiterentwickelt und die Bundesärztekammer hat sich stets für eine entsprechende Anpassung der Aus-, Weiter- und Fortbildung an den wissenschaftlichen Fortschritt und die sich verändernden Anforderungen in der psychotherapeutischen Versorgung eingesetzt. Aus dieser Verantwortung heraus hat sie sowohl zum Arbeits-, Referenten-, als auch Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ausbildungsreform der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychThAusbRefG-E) ausführlich Stellung genommen (vgl. BÄK-Stellungnahmen vom 12.03.2018, 30.01.2019 und 07.05.2019). Wenngleich einige Kritikpunkte der Bundesärztekammer bei den parlamentarischen Beratungen aufgenommen wurden, so verbleiben relevante Mängel in der aktuellen Ausgestaltung des PsychThAusbRefG-E, welche sich nun auch in dem vorliegenden Referentenentwurf einer Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO-E) fortsetzen. Insbesondere erhält die Bundesärztekammer die Kritik an den folgenden grundsätzlichen Punkten aufrecht:

- **Berufsbezeichnung:** Das Führen des Titels „Psychotherapeut/in“ ohne den Zusatz „psychologische/r“ stellt eine ungenaue Berufsbezeichnung dar und bedeutet für Patientinnen und Patienten ein nicht vertretbares Maß an Intransparenz. Sie können die zugrundeliegende wissenschaftlich-fachliche Qualifikation nicht erkennen, obwohl diese für die Wahl ihrer Therapeutin/ihres Therapeuten bedeutsam ist. Dies widerspricht der von allen Seiten geforderten Patientenautonomie.

Der Begriff Psychotherapeutin/Psychotherapeut umfasst eben nicht nur Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, sondern auch Ärztinnen und Ärzte mit einer entsprechenden Weiterbildung. Die Bundesärztekammer fordert daher weiterhin nachdrücklich, im PsychThAusbRefG-E die Berufsbezeichnung zu ändern in „Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut“.

- **Psychotherapeutische Prüfung:** Aus Sicht der Bundesärztekammer ist eine schriftliche Kenntnisprüfung als Teil einer staatlichen Prüfung als Voraussetzung für den Zugang zu einem akademischen Heilberuf unerlässlich. Nur so kann ein bundesweit einheitlicher Kenntnisstand und damit eine im Interesse der Patientenversorgung einheitlich hohe Qualifikation im Anschluss an das Masterstudium sichergestellt werden.
- **Berufspraktische Tätigkeiten:** Anders als im Medizinstudium ist für das Psychotherapie-Studium vor der Erteilung der Approbation keine längere zusammenhängende praktische Ausbildung, wie ein Praktisches Jahr oder zumindest ein Praxis-Semester, vorgesehen. Da aber gerade die Approbation zu einer eigenverantwortlichen, selbständigen und umfassenden psychotherapeutischen

Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen befähigen soll, wird eine längere zusammenhängende praktische Ausbildung als zwingend erforderlich gesehen. Der vorliegende Referentenentwurf lässt jedoch klar erkennen, dass ein solcher Ausbildungsabschnitt mit ausreichender Einübung der Versorgung von Patienten altersübergreifend und in den unterschiedlichen anerkannten Verfahren unter dem Schutz der Anleitung in der vorgesehenen Struktur nicht realisiert werden kann.

- Berufsfelder: Die psychotherapeutische Prüfung soll die einzige Trennung zwischen Masterabschluss (Länderhoheit) und staatlichem Abschluss (Approbation) darstellen. Völlig offen bleibt dabei, in welchen Berufsfeldern zukünftige Bachelor- oder Master-Absolventen ohne staatliche Approbation arbeiten können.

Mit dem vorliegenden PsychTh-ApprO-E sollen nach § 9 des PsychThAusbRefG-E die inhaltlichen und zeitlichen Mindestanforderungen sowohl für das Bachelor- als auch das Masterstudium, inklusive der berufspraktischen Einsätze, für die Erteilung der Approbation festgelegt und konkretisiert werden. Zudem soll das Verfahren zur Psychotherapeutischen Prüfung nach § 10 des PsychThAusbRefG-E geregelt werden.

Den Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 1 PsychThAusbRefG-E entsprechend sind im Bachelor- und Masterstudiengang Kompetenzen zur Ausübung der Psychotherapie mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden zu vermitteln. Die Bundesärztekammer hat in ihren Stellungnahmen zu den Entwürfen des PsychThAusbRefG-E jeweils betont, dass diese Voraussetzung insbesondere für die Patientensicherheit und die Qualität der psychotherapeutischen Versorgung unabdingbar ist. Die im PsychTh-ApprO-E beschriebenen Anforderungen sollen die Absolventinnen und Absolventen des Studiums auf eine eigenverantwortliche und selbstständige Ausübung des Berufs sowie die Weiter- und Fortbildung vorbereiten. Dementsprechend ist im PsychTh-ApprO-E die Vermittlung von Kompetenzen zur Ausübung von Psychotherapie mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden vorzusehen.

2. Stellungnahme im Einzelnen

Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung

§ 12 PsychTh-ApprO-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Im forschungsorientierten Praktikum I gemäß § 12 PsychTh-ApprO-E sollen in Forschungseinrichtungen der Universität grundlegende Erfahrungen im Bereich der Forschung vermittelt werden. Studierende sollen in diesem Praktikum u.a. exemplarisch wissenschaftliche Studien leiten.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Aus Sicht der Bundesärztekammer stellen Erfahrungen mit der Durchführung von Studien einen wichtigen Baustein eines wissenschaftlichen Psychotherapiestudiums dar. Da Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 PsychTh-ApprO-E (S. 55, 4. Spiegelstrich unter „Wissenschaftliche Methodenlehre“) lediglich die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen unter Anleitung vorsieht, wird die gemäß § 12 Abs. 3 PsychTh-ApprO-E vorgesehene Leitung von Studien durch Studierende im Bachelorstudiengang – auch mit Blick auf deren bis dahin erworbene Qualifikation – hinterfragt. Die Leitung muss auch aus haftungsrechtlichen Gründen bei den verantwortlichen Hochschullehrenden bzw. Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren liegen.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer bittet um folgende Änderung in § 12 Abs. 3 PsychTh-ApprO-E:

(3) Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung findet in Forschungseinrichtungen der Universität statt. Es wird unter Anleitung im Block oder studienbegleitend und in Kleingruppen durchgeführt. Während des Praktikums haben die Studierenden auch aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teilzunehmen und ~~diese zu leiten~~ **bei der Planung und Durchführung mitzuarbeiten.**

Das forschungsorientierte Praktikum II – Psychotherapieforschung

§ 16 PsychTh-ApprO-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Im forschungsorientierten Praktikum II gemäß § 16 PsychTh-ApprO-E sollen in Forschungseinrichtungen der Universität oder an Hochschulambulanzen vertiefte praktische Erfahrungen im Bereich der Forschung vermittelt werden.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Hier muss beachtet werden, dass den genannten Einrichtungen der Patientenversorgung durch die Übernahme dieser neuen Aufgaben relevante Kosten entstehen können, zum Beispiel durch Anleitung und Supervision im Umgang mit Patienten und Probanden. Auch aus haftungsrechtlichen Gründen muss zudem die Leitung der Untersuchungen den verantwortlichen Hochschullehrenden bzw. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren obliegen.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer bittet um eine Regelung zur Erstattung der den Kliniken durch die Praktika entstehenden Kosten.

Zudem bittet die Bundesärztekammer um folgende Änderung in § 16 Abs. 3 PsychTh-ApprO-E:

(3) Das forschungsorientierte Praktikum II – Psychotherapieforschung findet in Forschungseinrichtungen der Universität oder an Hochschulambulanzen statt. Es wird unter Anleitung im Block oder studienbegleitend und in Kleingruppen durchgeführt. Während des Praktikums haben die Studierenden auch aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teilzunehmen und ~~diese zu leiten~~ **bei der Planung und Durchführung mitzuarbeiten.**

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I und III

§ 14 und § 17 PsychTh-ApprO-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I und III im Umfang von 240 Stunden (entsprechend 8 ECTS Punkten) bzw. 600 Stunden (entsprechend 20 ECTS Punkten) gemäß § 14 (Bachelorstudium) und § 17 PsychTh-ApprO-E (Masterstudium) sollen die praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung vermitteln.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit III umfasst nach § 17 Abs. 2 Nummer 1 PsychTh-ApprO-E Anamnesen und psychodiagnostische Untersuchungen „unter Anleitung“ und soll nach § 17 Abs. 4 in Hochschulambulanzen oder in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in

interdisziplinären Behandlungszentren stattfinden. Die Qualitätssicherung der berufspraktischen Einsätze soll durch regelmäßige Evaluationen durch die Universitäten erfolgen (§ 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 PsychTh-ApprO-E).

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Beschreibung und der Umfang der berufsqualifizierenden Tätigkeit I und III in § 14 und § 17 PsychTh-ApprO-E belegen eine nur punktuelle praktische Unterweisung, die sich zudem zumindest in Teil I überwiegend auf Einblicke und orientierende bzw. relativ eng umschriebene anwendungsbezogene Tätigkeiten beschränkt. Daneben fällt auf, dass die berufsqualifizierende Tätigkeit II im PsychTh-ApprO-E nicht näher beschrieben wird, sondern pauschal den berufspraktischen Einsätzen im Masterstudiengang gemäß § 15 und somit laut Begründung der hochschulischen Lehre zugeordnet wird, welche im Umfeld und den Einrichtungen der Universität auf die berufsqualifizierende Tätigkeit III vorbereiten soll. In der dann in § 17 PsychTh-ApprO-E näher beschriebenen berufsqualifizierenden Tätigkeit III sind limitierte, dabei gut beschriebene Fertigkeiten aufgeführt. Diese vergleichsweise geringen Umfänge im Masterstudiengang stellen daher die einzigen zusammenhängenden Praxisanteile in der echten Patientenversorgung dar. Da sie einerseits die verschiedenen therapeutischen Settings umfassen müssen, andererseits die verschiedenen Altersgruppen und auch verschiedene Störungsbilder abdecken sollen und zudem noch die Übung in verschiedenen wissenschaftlich anerkannten Verfahren ermöglichen sollen, wird klar, dass hier allenfalls kursorische praktische Erfahrungen gesammelt werden können. Hier wird das Fehlen des von der Bundesärztekammer empfohlenen praktischen Ausbildungsabschnitts (idealerweise ein Praktisches Jahr, jedoch mindestens ein Praxissemester) im Anschluss an das Masterstudium, aber vor Abschluss der staatlichen Approbationsprüfung, sehr klar als Mangel erkennbar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Definition der praktischen Tätigkeit „unter Anleitung“ gemäß § 17 Abs. 2 Nummer 1 PsychTh-ApprO-E präzisiert werden muss. Um die notwendige Ausbildungsqualität und den Patientenschutz klar abzusichern, muss festgelegt werden, dass sie zwingend unter Anleitung qualifizierter psychologischer oder ärztlicher Psychotherapeuten zu erfolgen hat.

Zudem ist es kritisch zu bewerten, dass eine Kooperation mit Medizinischen Fakultäten für die berufsqualifizierende Tätigkeit I und III nicht zwingend festgeschrieben ist. Die für die Ausbildung richtigerweise geforderten Kenntnisse über psychosomatische Zusammenhänge, die interprofessionelle Zusammenarbeit und die Grenzen der psychotherapeutischen Möglichkeiten bei psychischen Erkrankungen können sinnvollerweise nur mit Hilfe solcher Kooperationen vermittelt werden. Nach Auffassung der Bundesärztekammer ist die vorgesehene Evaluation durch die Hochschulen nicht ausreichend, um die Qualität der berufsqualifizierenden Tätigkeiten sicherzustellen.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer schlägt die Einfügung eines 48 Wochen umfassenden klinischen und strukturierten Praktikums in (teil-)stationären Einrichtungen zur Behandlung von psychisch und psychosomatisch erkrankten Menschen als letzten Abschnitt des Studiums vor.

Zudem hält die Bundesärztekammer eine verbindliche Konkretisierung der fachlichen Qualifikationen an die Anleitenden gemäß § 17 Abs. 2 Nummer 1 PsychTh-ApprO-E aus Gründen der Patientensicherheit für dringend geboten. Sie schlägt vor, dass die Anleitung von Studierenden durch Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung nach § 95c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Fachärzte mit einer einschlägigen Weiterbildung vorgenommen werden muss.

Aus Gründen der Qualitätssicherung schlägt die Bundesärztekammer außerdem die Festschreibung einer zwingenden Kooperation mit medizinischen Fakultäten ausschließlich an Universitätskliniken und akademischen Lehrkrankenhäusern zumindest für die Berufsqualifizierende Tätigkeit III gemäß § 17 Abs. 4 PsychTh-ApprO-E vor.

Art der Prüfung

§ 18 PsychTh-ApprO-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die gemäß § 18 PsychTh-ApprO-E beabsichtigte Prüfung soll aus zwei Teilen bestehen und eine mündlich-praktische Fallprüfung sowie eine anwendungsorientierte Parcoursprüfung umfassen. Eine schriftliche Kenntnisprüfung ist nicht vorgesehen.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Aus Sicht der Bundesärztekammer ist eine schriftliche Kenntnisprüfung als Teil einer staatlichen Prüfung als Voraussetzung für den Zugang zu einem akademischen Heilberuf unerlässlich. Nur so kann ein bundesweit einheitlicher Kenntnisstand und damit eine im Interesse der Patientenversorgung einheitlich hohe Qualifikation im Anschluss an das Masterstudium sichergestellt werden. Diese kann nicht durch einzelne Prüfungen während des Bachelor- und Masterstudiums ersetzt werden, zumal sowohl der Bachelor- als auch der Masterabschluss selbst ohne die anschließende Approbation zu jeweils eigenständigen Berufsqualifikationen führen (müssen) und daher auch eigene Ausbildungsziele haben (müssen), auch wenn diese - wie von der Bundesärztekammer angemahnt - bislang nicht klar definiert wurden.

Im Hinblick auf die Anerkennung ausländischer Abschlüsse, insbesondere aus sogenannten Drittstaaten (Nicht-EU- oder gleichgestellte Staaten) würde zudem eine derartige schriftliche Prüfung auch für diese Absolventen bzw. Interessenten ein transparentes und zugleich rechtssicheres Verfahren zur Sicherstellung eines gleichwertigen Kenntnisstandes (entsprechend der deutschen bzw. EU-Anforderungen) ermöglichen.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer schlägt vor, dass die psychotherapeutische Prüfung nach § 18 PsychTh-ApprO-E um einen dritten Teil ergänzt wird. Hinzuzufügen wäre ein schriftlicher Teil, in dem die Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft werden, derer ein nach dieser Approbationsordnung approbierter psychologischer Psychotherapeut zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Tätigkeit bedarf. Dieser Teil der Prüfung sollte im Anschluss an den Masterabschluss und vor Beginn der oben vorgeschlagenen Praxisphase abgelegt werden.

Prüfungskommission für die Psychotherapeutische Prüfung

§ 25 Abs. 2 PsychTh-ApprO-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Gemäß § 25 Abs. 2 PsychTh-ApprO-E soll die Prüfungskommission auf Vorschlag der Universität bestellt werden. Nach § 25, Absatz 3 PsychTh-ApprO-E besteht „die Prüfungskommission aus der vorsitzenden Person und weiteren Mitgliedern. Für die vorsitzende Person und die weiteren Mitglieder sind jeweils eine stellvertretende Person zu bestellen. Als weitere Mitglieder und als deren stellvertretende Personen werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, andere Lehrkräfte der Universität oder dem Lehrkörper der Universität nicht angehörende Psychotherapeutinnen oder

Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung nach § 95c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen, Kinder und- Jugendlichenpsychotherapeuten oder Fachärztinnen und Fachärzte mit einer einschlägigen Weiterbildung bestellt.“

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Aus Sicht der Bundesärztekammer ist die Qualität einer staatlichen Prüfung auf Hochschulniveau nicht sichergestellt, wenn eine Beteiligung von Universitätsprofessoren bei der Besetzung der Prüfungskommission nicht zwingend erfolgt.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer schlägt daher vor, in § 25 Abs. 2 PsychTh-ApprO-E vorzusehen, dass eine Beteiligung von mindestens einer Universitätsprofessorin/einem Universitätsprofessor bei der Besetzung der Prüfungskommission zwingend erfolgen muss. Eine entsprechende Anpassung in § 38 und § 48 PsychTh-ApprO-E müsste dann ebenfalls erfolgen.

Antragsunterlagen bei Erteilung der Approbation aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworbenen Berufsqualifikation

§ 59 PsychTh-ApprO-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach § 59 PsychTh-ApprO-E werden die einzureichenden Antragsunterlagen für Personen, die ihre Ausbildung außerhalb des Geltungsbereiches der PsychTh-ApprO-E erworben haben, geregelt.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Bei den Regelungen zur Erteilung der Approbation von Bewerbern außerhalb des Geltungsbereichs – insbesondere aus Nicht-EU- oder gleichgestellten Staaten – der PsychTh-ApprO-E bleibt offen, wie angesichts der weltweiten Vielfalt an Qualifikationen und deren Nachweisen mit ausreichender Sicherheit im Interesse des Patientenschutzes geprüft werden soll, ob eine solche Qualifizierung mit den bestehenden bzw. angestrebten Anforderungen an die Psychotherapeutenausbildung gleichwertig sind, wenn hier keine obligate bundeseinheitliche Prüfung vorgesehen wird.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer spricht sich dafür aus, für Bewerber aus Nicht-EU- oder gleichgestellten Staaten eine obligate schriftliche und praktische Prüfung vorzusehen.

Kompetenzen, die im Bachelorstudiengang im Rahmen von Veranstaltungen der hochschulischen Lehre zu erwerben und bei dem Antrag auf Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 2) PsychTh-ApprO-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Anlage 1 zum PsychTh-ApprO-E beschreibt die im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Kompetenzen.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Studierende sollen durch die Vermittlung der Grundlagen der Pharmakologie (S. 52) dazu befähigt werden, „Patientinnen und Patienten (...) über die wissenschaftlich-fundierte Indikationsgebiete von Psychopharmaka, deren Wirkung sowie den zu erwartenden Nutzen zu informieren.“ Die Bundesärztekammer sieht in dieser sehr weitreichenden Regelung eine abzulehnende Kompetenzerweiterung und weist ausdrücklich darauf hin, dass nur Ärzte auf der Grundlage ihres umfassenden Medizinstudiums in der Lage sind, hierzu eine fachlich-wissenschaftlich fundierte Einschätzung im Interesse der Patienten abzugeben, gerade auch unter Berücksichtigung der immer größeren Komplexität in der Behandlung chronisch erkrankter und multimorbider Patienten, welche häufig mit der Kombination verschiedener Wirkstoffe einhergeht.

Ferner sollen durch die Vermittlung der allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie (S. 54) die Studierenden dazu befähigt werden, „die wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Ansätze sowie evidenzbasierte Neuentwicklungen (...) zu kennen und in ihrer Wirkungsweise und Einsetzbarkeit beurteilen zu können“. Die Vermittlung soll auch „anerkannte Kriterien für die Bewertung der wissenschaftlichen Evidenz psychotherapeutischer Ansätze“ abdecken. Diese Beschreibung der zu vermittelnden Kompetenzen wird von der Bundesärztekammer als ungeeignet betrachtet, insbesondere die Verwendung des nicht näher definierten Begriffs „psychotherapeutische Ansätze“ sowie die in diesem Rahmen vorgesehene Vermittlung „evidenzbasierter Neuentwicklungen“. Diese Regelungen stehen zudem im Widerspruch zum PsychThAusbRefG-E, welcher in § 7 Abs. 1 in der Beschreibung der Ziele des Studiums die Vermittlung von Kompetenzen zur psychotherapeutischen Versorgung mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren und Methoden vorsieht. Auch die vorgesehene Vermittlung evidenzbasierter Neuentwicklungen geht über die in § 7 Abs. 1 PsychThAusbRefG-E genannten Ziele des Studiums hinaus. Die Approbationsordnung muss den Vorgaben der Rechtsgrundlage, d. h. des PsychThAusbRefG-E, entsprechen. Raum für die Vermittlung von Kenntnissen in weiteren Anwendungsstudien und zu erforschenden Weiterentwicklungen besteht in den nicht durch die Approbationsordnung geregelten Studienanteilen. Darin können die in den Bundesländern akkreditierten Studiengänge auch Schwerpunkte und Profile herausbilden, dies aber *neben* den klar und bundeseinheitlich zu vermittelnden Inhalten, die auf eine sichere Patientenversorgung mittels anerkannter wissenschaftlicher Verfahren und Methoden abzielen müssen.

§ 7 Abs. 1 PsychThAusbRefG-E sieht vor, dass im Studium der Psychotherapie Kompetenzen zur psychotherapeutischen Versorgung mittels gemäß § 8 PsychThAusbRefG-E wissenschaftlich anerkannter Verfahren und Methoden vermittelt werden. Entsprechend den Bestimmungen in § 8 PsychThAusbRefG-E stützt die zuständige Behörde in Zweifelsfällen ihre Entscheidung über die wissenschaftliche Anerkennung eines Verfahrens auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie. Diese Bestimmungen dienen dem Patientenschutz und der Qualitätssicherung in der Psychotherapie, denn die Ausübung von Psychotherapie mittels wissenschaftlich geprüfter und anerkannter Verfahren und Methoden, wie sie auch in § 1 Abs. 2 PsychThAusbRefG-E vorgesehen ist, bewirkt, dass eine umfassende Qualifikation in Psychotherapieverfahren und -methoden gewährleistet wird, zu denen belastbare wissenschaftliche Belege ihres Nutzens und ihrer Eignung zur psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums von psychischen Erkrankungen vorliegen. Der Stellenwert dieser Regelungen für den Patientenschutz wird insbesondere durch Studien untermauert, die zeigen, dass auch unerwünschte Wirkungen im Rahmen psychotherapeutischer Behandlung nicht selten sind – bis zu 15 % der Patienten berichten von schweren Belastungen infolge einer psychotherapeutischen Behandlung.

In der allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie (S. 54) sollen mit einem Arbeitsaufwand entsprechend 8 ECTS Punkten ausreichend Kenntnisse vermittelt werden, um sowohl die wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden als auch evidenzbasierte Neuentwicklungen in ihrer Wirksamkeit zu kennen und in ihrer Wirkungsweise und Einsetzbarkeit beurteilen zu können. Die Bundesärztekammer hält die beschriebenen Kompetenzen für zu umfangreich, um sie im Rahmen eines Bachelorstudiums vermitteln zu können. Insbesondere die Befassung mit evidenzbasierten Neuentwicklungen in der Psychotherapie ist verzichtbar und sollte in der im PsychTh-ApprO-E enthaltenen Beschreibung des Bachelorstudiengangs entfallen. Die gemäß Anlage 2 zu § 6 Abs. 3 des PsychTh-ApprO-E vorgesehene Wahlmöglichkeit zur Befassung mit wissenschaftlich fundierten Neuentwicklungen der Psychotherapie im Masterstudiengang wird als ausreichend betrachtet, zumal neben den im PsychTh-ApprO-E notwendig zu beschreibenden Inhalten im Rahmen der Freiheit von Lehre und Forschung hier weitere Profilbildungen möglich sind (vgl. Anm. oben).

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer fordert die Streichung des Absatzes zum dritten eingerückten Spiegelstrich zu den Grundlagen der Pharmakologie auf S. 52. oder das Lernziel auf eine allgemeine Informationskompetenz zu beschränken und zu präzisieren. Eine individuelle patientenbezogene Information des Patienten erfordert umfassende *ärztliche* Kompetenz.

Die Bundesärztekammer schlägt weiterhin vor, auf S. 54 im ersten eingerückten Spiegelstrich unterhalb des Spiegelstrichs zur allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie die Formulierung wie folgt zu ändern:

- die wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen **Verfahren und Methoden** ~~Ansätze sowie evidenzbasierte Neuentwicklungen~~ einschließlich ihrer jeweiligen historischen Entwicklung, den Indikationsgebieten und der Wirksamkeit, ihrer Ätiologie- und Störungsmodelle, ~~und~~ den ihnen zugehörigen psychotherapeutischen Methoden zu ~~kennen~~ und in ihrer Wirkungsweise und Einsetzbarkeit ~~beurteilen~~ zu ~~können~~ **kennen**,

Im dritten und vierten eingerückten Spiegelstrich zu den Kompetenzen in der allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie wird vorgeschlagen, die Formulierung wie folgt zu präzisieren:

- die **gemäß § 8 PsychThAusbRefG-E** wissenschaftlich ~~geprüften~~ und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden
- anerkannte Kriterien für die Bewertung der wissenschaftlichen ~~Evidenz~~ Anerkennung psychotherapeutischer ~~Ansätze~~ **Verfahren und Methoden gemäß dem Methodenpapier des Wissenschaftlichen Beirats nach § 8 PsychThAusbRefG-E**

Kompetenzen, die im Masterstudiengang im Rahmen von Veranstaltungen der hochschulischen Lehre zu erwerben und bei dem Antrag auf Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 3) PsychTh-ApprO-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Anlage 2 beschreibt die im Masterstudiengang zu erwerbenden Kompetenzen.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Unter der „Vertiefung von Forschungsmethoden“ ist vorgesehen, Kompetenzen zu vermitteln, um aus wissenschaftlichen Befunden zur Psychotherapie Handlungsentscheidungen für die

psychotherapeutische Diagnostik und Interventionen sowie die Beratung abzuleiten. Außerdem soll die Integration wissenschaftlicher Befunde in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit vermittelt werden. Die zur Gestaltung der psychotherapeutischen Tätigkeit erforderlichen Kompetenzen werden in Anlage 2 des PsychTh-ApprO-E unter der Thematik der „Speziellen Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie“ verortet und umfassend beschrieben und sollten daher unter der „Vertiefung der Forschungsmethoden“ nicht gedoppelt werden. Zudem birgt die enge Vermengung der Darstellung wissenschaftlicher Befunde mit der Gestaltung der psychotherapeutischen Behandlung im Einzelfall die Gefahr, den Studierenden die Entwicklung einer auf den einzelnen Psychotherapeuten bezogenen Psychotherapie zu vermitteln. Diese Vorgehensweise könnte schlimmstenfalls in einer Zerlegung der Psychotherapie in individuell begründete Ansätze münden, die lediglich durch den individuellen Psychotherapeuten in dieser Form angewendet werden. Es gehört zu den Zielen eines wissenschaftlichen Psychotherapiestudiums, ein Verständnis für die Bedeutung der Evidenzbasierung des eigenen psychotherapeutischen Handelns mittels der wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Methoden zu entwickeln. Aus Sicht der Bundesärztekammer ist es von zentraler Bedeutung, im Studium eine allgemeine wissenschaftliche Basis der Psychotherapie zu vermitteln, die auch eine weitere wissenschaftliche Entwicklungsperspektive des Faches der Psychotherapie ermöglicht, anstatt zu einer weder im Interesse der Patienten noch des Faches der Psychotherapie liegenden Individualisierung des Therapieangebots anzuregen.

§ 1 Abs. 2 PsychThAusbRefG-E sieht die Ausübung der Psychotherapie mittels wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden vor. § 7 Abs. 1 PsychThAusbRefG-E verweist auf die Vermittlung von Kompetenzen zur psychotherapeutischen Versorgung mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden. Der PsychTh-ApprO-E sollte sich daher durchgehend auf die Vermittlung von Kompetenzen bezüglich der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden beziehen. Die Verwendung alternativer Begriffe, wie z. B. „psychotherapeutischer Ansatz“, ist unnötig. Die Begründung entspricht der Begründung zu Anlage 1 zum PsychTh-ApprO-E (Kompetenzen, die im Bachelorstudiengang zu erwerben sind).

Im Rahmen der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II soll – nach Wahl der Universität – die Möglichkeit bestehen, wissenschaftlich fundierte Neuentwicklungen der Psychotherapie im Rahmen von bis zu 5 ECTS Punkten zu behandeln. Diese Wahlmöglichkeit erscheint ausreichend. Darüber hinaus in einem Umfang von weiteren 5 ECTS Punkten in der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II wissenschaftlich fundierte Neuentwicklungen zu berücksichtigen, erscheint verzichtbar.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Auf S. 57 des PsychTh-ApprO-E (Anlage 2, S. 1) werden im vierten eingerückten Spiegelstrich die folgenden Streichungen vorgeschlagen:

- selbständig wissenschaftliche Befunde sowie Neu- oder Weiterentwicklungen in der Psychotherapie inhaltlich und methodisch hinsichtlich ihres Forschungsansatzes und ihrer Aussagekraft bewerten ~~und daraus fundierte Handlungsentscheidungen für die psychotherapeutische Diagnostik, psychotherapeutische Interventionen sowie die Beratung abzuleiten.~~

Im letzten eingerückten Spiegelstrich wird die folgende Streichung vorgeschlagen:

- Evaluation wissenschaftlicher Befunde ~~und deren Integration in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit~~

Die Bundesärztekammer schlägt zudem vor, an den folgenden Stellen die Begriffe „Ansatz“ bzw. „Therapieansatz“ jeweils durch den Ausdruck „Verfahren und Methoden“ zu ersetzen und den Bezug zu § 8 PsychThAusbRefG-E zu ergänzen:

S. 58, 2. Spiegelstrich:

- die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen psychotherapeutischen **Verfahren und Methoden Ansätze** (...)

S. 58, 10. Spiegelstrich:

- Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer psychotherapeutischer **Verfahren und Methoden Ansätze**

S. 60, letzter Spiegelstrich:

- selbständig psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen **gemäß § 8 PsychThAusbRefG-E** wissenschaftlich ~~geprüften und~~ anerkannten **Verfahren und Methoden Therapieansätze** (...)

Auf S. 61 werden im 2. Absatz ohne Spiegelstrich die folgenden Streichungen und Ergänzungen vorgeschlagen:

Sie haben sich in einem Umfang von jeweils 5 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 150 Stunden entsprechen, auf die Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen sowie auf die Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen zu erstrecken und haben die verschiedenen wissenschaftlich ~~geprüften und~~ anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden ~~unter Berücksichtigung von wissenschaftlich fundierten Neuentwicklungen~~ zu beinhalten. Die verbleibenden 5 ECTS Punkte, die einem Arbeitsaufwand von 150 Stunden entsprechen, können nach Wahl der Universität für **wissenschaftlich anerkannte Verfahren oder Methoden** der ~~Grundorientierungen der Psychotherapie, wissenschaftlich geprüfte und anerkannten Methoden, wissenschaftlich fundierte Neuentwicklungen der Psychotherapie~~ oder eine Vertiefung der Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen oder bei Erwachsenen und älteren Menschen genutzt werden.

Begründung

Zu § 25 (Prüfungskommission für die Psychotherapeutische Prüfung) PsychTh-ApprO-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

In der Begründung zu § 25 PsychTh-ApprO-E auf S. 83, lautet der letzte Satz des dazugehörigen zweiten Absatzes wie folgt: „Im ärztlichen Bereich sind dabei insbesondere die fachärztlichen Weiterbildungen im Bereich der Psychiatrie und Psychotherapie, der psychosomatischen Medizin oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie als einschlägig anzusehen.“

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Benennung der Facharztbezeichnungen bedarf einer Korrektur.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer bittet um Änderung der Formulierung wie folgt:

Im ärztlichen Bereich sind dabei insbesondere die fachärztlichen Weiterbildungen ~~im Bereich der~~ **in den Gebieten** Psychiatrie und Psychotherapie, ~~der p~~**Psychosomatischen Medizin und**

Psychotherapie oder ~~der~~ Kinder- und Jugendpsychiatrie und - psychotherapie als einschlägig anzusehen.